Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.12.2015

Herrn

Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt

§ 1

¹Aus den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen wird die neue Gemeinde Söllingen gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinden Ingeleben und Twieflingen sowie die bisherige Gemeinde Söllingen aufgelöst.

§ 2

- (1) Die neue Gemeinde Söllingen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen.
- (2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Söllingen fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Söllingen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

- (1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Söllingen wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Heeseberg und der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Heeseberg, wahrgenommen; den Vorsitz führt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister. ³Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.
- (2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.
- (3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat der Gemeinde Ingeleben, dem Rat der Gemeinde Söllingen oder dem Rat der Gemeinde Twieflingen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.
- (4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Be-

werberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 307), werden die Angaben "Ingeleben," und "Twieflingen," gestrichen.

§ 6

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen haben nach einer sehr ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase ihren Zusammenschluss innerhalb der Samtgemeinde Heeseberg durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Die Räte der Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen haben in ihren Sitzungen im Juli 2015 einstimmig oder mehrheitlich den Zusammenschluss der drei Gemeinden innerhalb der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Bündelung der durch den demografischen Wandel immer geringer gewordenen Kräfte der kommunalen Selbstverwaltung in der neuen Gemeinde Söllingen sowie der Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation durch Synergieeffekte, auch wenn diese nur gering sind.

Die Vertretungen in den Gemeinden Ingeleben und Söllingen sind schon seit Jahren nicht mehr voll besetzt. Bei der letzten Kommunalwahl standen in Söllingen genauso viele Kandidaten zur Wahl, wie Ratssitze zu vergeben waren. Auch die durch den Zusammenschluss möglichen Einsparungen bezüglich der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Prüfungsgebühren, Verfügungsmittel und Bekanntmachungskosten, die bei den einzelnen Gemeinden derzeit entstehen, werden sich finanziell positiv auswirken.

Durch den Zusammenschluss wird sich auch die Stellung innerhalb der Samtgemeinde Heeseberg und im Landkreis Helmstedt verbessern. Durch den Zusammenschluss entsteht die größte Mitgliedsgemeinde in der Samtgemeinde Heeseberg.

Die Gemeinde Ingeleben entspricht auch nicht mehr dem Leitbild für Mitgliedsgemeinden nach der letzten allgemeinen Gebietsreform, das in § 97 Satz 1 NKomVG übernommen wurde. Insoweit erfolgt durch den Zusammenschluss der drei Gemeinden eine Bereinigung.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand: 30. September 2014 unter Fortschreibung der Ergebnisse nach dem Zensus 2011, Fläche nach der gleichen Statistik, Stand: 31. Dezember 2013) bietet sich für die zusammenschließenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (km²)	Bevölkerung	Einwohnerin- nen/Einwohner je km²
Gemeinde Ingeleben	9,08	375	41,3
Gemeinde Söllingen	11,35	637	56,1
Gemeinde Twieflingen	18,78	699	37,2
Zusammen:	39.21	1 711	43.6

Ziel des Gesetzes ist der Zusammenschluss der Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen zu einer neuen Gemeinde.

Zwischen den Gemeinden bestehen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft und der Zugehörigkeit zur Samtgemeinde Heeseberg zahlreiche Verbindungen.

Insbesondere die demografische Entwicklung spricht für einen Zusammenschluss der Gemeinden. Nach den Berechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen ist der vorausberechnete Bevölkerungsverlust im Landkreis Helmstedt mit 23,6 % vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2030 erheblich höher als in anderen Landesteilen. Von dieser Entwicklung werden auch die drei Gemeinden betroffen sein. Durch den Zusammenschluss der drei Gemeinden kann das Gewährleisten der kommunalen Leistungen, bezogen auf die Funktion von Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, auch bei Eintreten dieser Entwicklung erreicht werden.

Die Fusion ist eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um den sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Herausforderungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft in der neuen Gemeinde wirksam begegnen zu können. Sie entspricht darüber hinaus den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte der drei beteiligten Kommunen. Die zunächst beabsichtigte Bildung einer Gemeinde Heeseberg unter Zusammenschluss aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg und Bildung einer neuen Samtgemeinde mit der Stadt Schöningen war am Widerstand einiger Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg gescheitert.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg sind durch § 6 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBI. S. 70) festgelegt worden. Durch § 6 Abs. 1 wurden die Gemeinden Dobbeln, Twieflingen und Wobeck zu einer Gemeinde Twieflingen zusammengeschlossen. Die Gemeinden Ingeleben und Söllingen haben dabei keine Änderung erfahren. Nach dem Stand vom 30. Juni 1972 hatte die Gemeinde Ingeleben seinerzeit 623, die Gemeinde Söllingen 998 und die neu gebildete Gemeinde Twieflingen 1 039 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Landtags-Drucksache 7/2120 S. 48). Seinerzeit konnte der erhebliche Rückgang der Bevölkerung in diesen Gemeinden nicht vorhergesehen werden. Durch den Zusammenschluss zur Samtgemeinde konnten die beteiligten Gemeinden die sonst vorgesehene Vereinigung zu einer Einheitsgemeinde vermeiden.

Die Bevölkerung wurde auf jeweils einem Informationsabend in jeder der beteiligten Gemeinden ausführlich über den geplanten Zusammenschluss informiert. Bestehende Zweifel und Besorgnisse wurden dabei offen diskutiert und ausgeräumt.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll der Zusammenschluss zu Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Erwartet werden, bezogen auf die Ebene der Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, spürbare Einsparungen von rund 10 000 Euro. Da der Zusammenschluss zum Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 vorgesehen ist und die Gemeindewahl der

neuen Gemeinde Söllingen damit nicht gesondert durchgeführt werden muss, entstehen insoweit auch keine zusätzlichen Kosten.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall von zwei Gemeinden auch der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindezusammenschluss keine Auswirkungen.

VI. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind die drei Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gehört worden. Sie haben den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen, Einwände wurden nicht erhoben, sondern die Bereitschaft zum Zusammenschluss bekräftigt.

Entsprechend Artikel 59 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ist die Bevölkerung der drei Gemeinden zu dem Zusammenschluss ebenfalls angehört worden. Anregungen und Bedenken sind weder bei der Samtgemeinde Heeseberg noch beim Landkreis Helmstedt eingegangen. Beim Ministerium für Inneres und Sport sind drei Zuschriften von einer Bürgerin und von zwei Bürgern eingegangen, in denen der Zusammenschluss ausdrücklich begrüßt wird.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 NBG angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen - und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion haben keine Einwände oder Vorschläge vorgetragen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Söllingen gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die neue Gemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name der neuen Kommune entspricht dem Antrag der beteiligten Gemeinden.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Söllingen in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Gemeinde Söllingen über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Da die Mitgliedschaft in der Samtgemeinde Heeseberg auch aufgrund der Rechtsnachfolgewirkung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt wird, ist auch der künftige Samtgemeinderat für das Gebiet der heutigen Mitgliedsgemeinden zu wählen. Besonderer Regelungen ähnlich denen in § 4 bedarf es dafür nicht.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Söllingen unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Söllingen möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Söllingen gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der drei Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuches), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Satz 3 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde Söllingen erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahr 2016 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg nur noch der Rat der künftigen (Mitglieds-) Gemeinde Söllingen gewählt wird. Hierdurch erübrigt sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird vermieden.

Die Sätze 2 und 3 weisen einem aus einem Teil des Samtgemeinderats gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in der künftigen Gemeinde Söllingen zu, da die Organe der vereinigten Mitgliedsgemeinde erst nach dem 31. Oktober 2016 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die künftige Mitgliedsgemeinde Söllingen zum Zeitpunkt der Wahldurchführung keine vergleichbaren Organe hat, sollen die für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Söllingen wahlberechtigten Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Heeseberg die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 4 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl in der zukünftigen Gemeinde Söllingen gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Rat der Gemeinden Ingeleben, Söllingen oder Twieflingen vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war. Die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016 vom 11. Mai 2015 (Nds. GVBI. S. 88) ist am 22. Mai 2015 in Kraft getreten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien für die Gemeindewahl in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der zukünftigen Gemeinde Söllingen noch nicht besteht, haben die in den bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Zu § 5:

Der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Helmstedt wird an die geänderte kommunale Struktur angepasst.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.